

### **38. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z**

Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)**, K. d. ö. R., Köln  
und der  
**Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)**, K. d. ö. R., Berlin

vereinbaren Folgendes:

#### **Änderung der Anlage 11 BMV-Z**

hier: Berücksichtigung des EBZ

#### **Einfügung der Anlage 11c BMV-Z**

hier: Vereinbarung Erstausrüstung EBZ

## **Artikel 1**

### **Änderung Anlage 11**

§ 2 der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 378 SGB V (GFinV – Anlage 11 BMV-Z) wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 4d wird folgender Absatz 4e eingefügt:

„<sup>1</sup>Als Erstausrüstung für die Anwendung des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens werden Kosten für die Implementierung der Anwendung in die Praxis-IT übernommen. <sup>2</sup>Hierzu werden die Bestimmungen zur Erstattung der Pauschalen in Anlage 11c BMV-Z festgelegt, welche insgesamt den Betrag in Höhe von einmalig 25 Mio. Euro nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Pauschalen werden einmalig abgegolten und beziehen sich im Einzelnen auf die Module KBR, KFO, PAR und ZE.“

## **Artikel 2**

### **Anlage 11c**

Nach Anlage 11b wird folgende Anlage 11c eingefügt:

#### **Vereinbarung Erstausrüstung elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren**

##### **Präambel**

<sup>1</sup>In Ausgestaltung der Vereinbarung zur Finanzierung der Erstausrüstung für die Implementierung der Anwendung „Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren“ nach § 87 Abs. 1 Satz 8 SGB V legen die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband in der nachfolgenden Vereinbarung Erstausrüstung elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren das Vorgehen zur einmaligen und anteiligen Finanzierung der Erstausrüstung der Zahnarztpraxen mit den Modulen für das elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) durch die gesetzliche Krankenversicherung fest. <sup>2</sup>Zuschussfähig sind dabei die Kosten, die den Zahnarztpraxen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Nutzung der in § 2 benannten EBZ-Module entstehen. <sup>3</sup>Die daraus resultierenden Ausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung dürfen insgesamt einen Betrag von einmalig 25 Mio. Euro nicht überschreiten.

##### **§ 1 Zuschussfähige Kosten**

<sup>1</sup>Für die Anschaffung und Nutzung der EBZ-Module im Zusammenhang mit dem erforderlichen Praxisverwaltungssystem erhalten anspruchsberechtigte Zahnarztpraxen und Einrichtungen auf Antrag bei der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung einmalig eine festgelegte Pauschale gem. § 2 für benötigte Module der Leistungsbereiche ZE, KFO, PAR und KG/KB. <sup>2</sup>Anspruchsberechtigt sind Zahnarztpraxen und Einrichtungen, die bis spätestens zum 31.12.2022 die von ihnen benötigten Module gem. § 3 Abs. 1 gegenüber ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung gemeldet haben und zu diesem Stichtag an der vertragszahnärztlichen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung teilnehmen. <sup>3</sup>Die Pauschale wird nur gezahlt, wenn das für die Nutzung der EBZ-Module erforderliche Praxisverwaltungssystem das Eignungsfeststellungsverfahren der KZBV gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 i. V. m. § 16 der Anlage 15 zum BMV-Z durchlaufen hat. <sup>4</sup>Die jeweilige Pauschale kann je Praxis bzw. Einrichtung und benötigten Leistungsbereichs nur einmal beansprucht werden; maßgebend ist insoweit die Abrechnungsnummer. <sup>5</sup>Ändert sich die Abrechnungsnummer aufgrund von Änderungen der Gesellschaftsform, der personellen Zusammensetzung oder der Anschrift der Praxis, ist dies nicht als eine andere anspruchsberechtigte Praxis oder Nachzüglerpraxis im Sinne dieser Vereinbarung anzusehen und eine weitere oder erneute Auszahlung der Pauschalen ist ausgeschlossen; der Anspruch auf weitere Pauschalen ist auch ausgeschlossen, wenn sich aufgrund personeller Veränderungen oder aus sonstigen Gründen das Leistungsspektrum der Praxis verändert und nach Ablauf der Meldefrist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 weitere benötigte Module angezeigt werden.

## § 2 Höhe der Pauschale je EBZ-Modul

<sup>1</sup>Unter Berücksichtigung des einmalig zur Verfügung stehenden Höchstbetrags, der Anzahl der Praxen mit Abrechnungen in den Leistungsbereichen ZE, KFO, PAR und KG/KB, einer Gewichtung der Modulkosten für die einzelnen Leistungsbereiche sowie mit Blick auf die Regelung des § 4 werden dem Grunde nach die folgenden Pauschalen je EBZ-Modul vereinbart:

BEMA-Teil	Pauschale in €
ZE	360,00
KFO	300,00
PAR	160,00
KG/KB	80,00

<sup>2</sup>§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 Satz 1 sind zu beachten.

## § 3 Ablaufplan

- (1) <sup>1</sup>Jede Kassenzahnärztliche Vereinigung informiert die Zahnarztpraxen und Einrichtungen über das grundsätzliche Bestehen eines Anspruchs auf die einmalige Zahlung einer Pauschale für jedes in das PVS integrierte EBZ-Modul für die Anwendung des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. <sup>2</sup>Die Zahnarztpraxen und Einrichtungen teilen ihrer zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung spätestens bis zum 31.12.2022 unter Verwendung des Meldebogens gem. Anhang 1 die benötigten EBZ-Module mit.
- (2) <sup>1</sup>Jede Kassenzahnärztliche Vereinigung übermittelt für ihren Bereich bis zum 31.01.2023 eine Gesamtrechnung in elektronischer Form über die geforderte Bezuschussung von EBZ-Modulen unter Angabe der Gesamtzahl der Zahnarztpraxen und Einrichtungen, der Anzahl der im KZV-Bereich je Leistungsbereich benötigten EBZ-Module und des Gesamtrechnungsbetrags über die KZBV an den GKV-Spitzenverband unter Verwendung des Musters gemäß Anhang 2. <sup>2</sup>Die Kassenzahnärztliche Vereinigung hat die Möglichkeit, eventuell erforderliche Korrekturen innerhalb von 10 Tagen nachzureichen. <sup>3</sup>Nach Eingang der Gesamtrechnungen von allen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen übermittelt die KZBV diese spätestens bis zum 15.02.2023 an den GKV-Spitzenverband.
- (3) Der GKV-Spitzenverband überweist den Rechnungsbetrag nach Maßgabe von Abs. 4 an die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung nach vollständigem Eingang der von den Krankenkassen erhobenen Umlage, spätestens bis zum 31.03.2023.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Verteilung des von den Krankenkassen zur Verfügung zu stellenden Gesamtbetrags von 25 Mio. Euro an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen wird ein Teilbetrag für Nachzüglerpraxen (§ 4) i. H. v. 300.000 Euro einbehalten. <sup>2</sup>Überschreiten oder unterschreiten die Rechnungsbeträge aller Kassenzahnärztlichen Vereinigungen insgesamt den Betrag von 24,7 Mio. Euro, werden die in § 2 genannten Pauschalen sowie die von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen übermittelten Rechnungsbeträge entsprechend anteilig angepasst und die Pauschalen in einer Nachtragsvereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung neu festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Die Auszahlung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung an die Zahnarztpraxen und Einrichtungen erfolgt möglichst im Zuge der zeitlich auf die Erstattung des GKV-Spitzenverbands an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen folgenden Abrechnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung gegenüber den Zahnarztpraxen und Einrichtungen. <sup>2</sup>Die übrigen Auszahlungsmodalitäten bestimmt die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung in eigener Zuständigkeit.

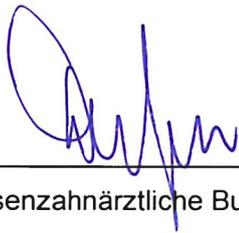
#### § 4 Nachzügler

- (1) <sup>1</sup>Aus dem einbehaltenen Betrag von 300.000 Euro nach § 3 Abs. 4 Satz 1 erhalten Nachzüglerpraxen einmalig eine Pauschale für jedes in das PVS integrierte EBZ-Modul in Höhe der nach den §§ 2 und 3 Abs. 4 Satz 2 für Bestandspraxen ermittelten Pauschalen. <sup>2</sup>Nachzüglerpraxen im Sinne dieser Vereinbarung sind nach dem 31.12.2022 und spätestens bis zum 31.12.2023 erstmalig neu in die Versorgung eintretende vertragszahnärztliche Praxen und Einrichtungen, die im Rahmen der Meldungen nach § 3 Abs. 1 noch nicht berücksichtigt werden konnten. <sup>3</sup>Überschreiten die Rechnungsbeträge aller Kassenzahnärztlichen Vereinigungen für Nachzüglerpraxen insgesamt den Betrag von 300.000 Euro, werden die Pauschalen nach Satz 1 sowie die von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen übermittelten Rechnungsbeträge entsprechend anteilig angepasst und die Pauschalen für Nachzüglerpraxen in einer Nachtragsvereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung neu festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Jede Kassenzahnärztliche Vereinigung übermittelt für ihren Bereich bis zum 15.01.2024 eine Gesamtrechnung unter Angabe der Gesamtzahl der Zahnarztpraxen und Einrichtungen, der Anzahl der Nachzüglerpraxen, die Anzahl der im KZV-Bereich je Leistungsbereich benötigten EBZ-Module und des Gesamtrechnungsbetrags über die KZBV an den GKV-Spitzenverband unter Verwendung des Musters gemäß Anhang 3. <sup>2</sup>Die Kassenzahnärztliche Vereinigung hat die Möglichkeit, eventuell erforderliche Korrekturen innerhalb von 10 Tagen nachzureichen. <sup>3</sup>Nach Eingang der Gesamtrechnungen von allen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen übermittelt die KZBV diese spätestens bis zum 31.01.2024 an den GKV-Spitzenverband.
- (3) Der GKV-Spitzenverband überweist den Rechnungsbetrag nach Maßgabe von Abs. 1 an die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung nach vollständigem Eingang der von den Krankenkassen erhobenen Umlage, spätestens bis zum 15.03.2024
- (4) <sup>1</sup>Die Auszahlung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung an die Zahnarztpraxen und Einrichtungen erfolgt möglichst im Zuge der zeitlich auf die Erstattung des GKV-Spitzenverbands an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen folgenden Abrechnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung gegenüber der Zahnarztpraxen und Einrichtungen. <sup>2</sup>Die übrigen Auszahlungsmodalitäten bestimmt die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung in eigener Zuständigkeit.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Köln, Berlin ... *07.11.2022* .....



\_\_\_\_\_  
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



\_\_\_\_\_  
GKV-Spitzenverband



\_\_\_\_\_  
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung